

## **Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 (a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in ihrer Rolle als Finanzmarktteilnehmer die nachfolgenden Informationen.

Die Gesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und hat dafür interne Strategien eingerichtet. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Diese Erklärung gilt auch für die Verwaltung von Fonds, die durch externe Asset-Manager verwaltet werden.

**Stand: März 2021**